

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Adler, Jan Oostergetelo, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marianne Klappert, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Dr. Klaus Kübler, Rudolf Müller (Schweinfurt), Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Günther Tietjen, Joachim Tappe, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Verena Wohlleben, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Für einen ethisch verantwortbaren Umgang mit Tieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das derzeitige Tierschutzgesetz einschließlich der dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ist nicht geeignet, den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht zu werden:

Nutztierhaltung

Die derzeitigen wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind unvereinbar mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes, da sie die Notwendigkeit tierartgerechter Haltungsformen nicht berücksichtigen. So sind weiterhin Konzentrationsprozesse in der Tierhaltung zu beobachten, die staatlicherseits nicht nur geduldet, sondern auch z. T. gefördert werden, trotz der bekannten negativen Auswirkungen.

Die in den Rechtsverordnungen festgelegten Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren (Legehennen und Schweine) stellen zwar punktuelle Verbesserungen dar, entsprechen nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft aber nicht den Grundsätzen einer artgerechten Tierhaltung. Außerdem werden vorhandene Mißstände durch die behördliche Aufsicht nicht erfaßt.

Das derzeit extrem hohe Leistungsniveau der Nutztiere basiert auf Fütterungsmethoden und dem häufig mißbräuchlichen Einsatz von Leistungsförderern, die den angeborenen Bedürfnissen der Tiere keineswegs entsprechen. Darüber hinaus kommt es zu systemimmanenten Krankheiten, die den Tieren Schmerzen bereiten und einen auch aus der Verbrauchersicht bedenklich hohen Medikamenteneinsatz erfordern.

Tiertransporte über weite Strecken und mit langen Wartezeiten werden nach wie vor nicht verhindert, so daß zur Schlachtung vorgesehene Tiere unnötigen Qualen ausgesetzt werden. Auch hier wird das strafrechtliche Qualverbot umgangen, weil effektive Schutzbestimmungen fehlen.

Tierversuche

Tierquälerische Versuche sind weiterhin an der Tagesordnung, ohne daß ernsthafte Bemühungen zur Vermeidung von unnötigen Versuchsmethoden sowie zur Schaffung wirksamer Kontrollinstrumente zu erkennen sind:

- Der Aufbau einer Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) wird nur unzureichend gefördert.
- Die Einrichtung einer Datenbank, die auf Bundesebene Doppel- und Mehrfachforschung mit Tieren verhindern helfen könnte, wurde bislang aus finanziellen Erwägungen nicht hinreichend realisiert.
- Alternativmethoden (z. B. Zellkulturen), die mit der gleichen Wirksamkeit arbeiten, finden zu wenig Berücksichtigung bei der Verteilung öffentlicher Forschungsmittel.
- Studenten werden noch immer gegen ihre ethische Überzeugung und gegen den Vorrang tierversuchsfreier Alternativen zur Teilnahme an Tierversuchen und Tiertötungen gezwungen, obwohl mit Hilfe von Computersimulationen bessere Lernerfolge zu erzielen sind.
- Den in Industrielaboratorien und Universitäten eingesetzten Tierschutzbeauftragten fehlt die notwendige Unabhängigkeit, um effektiv kontrollieren zu können. Außerdem fehlen unabhängige den Parlamenten unterstehende Länder- und Bundesbeauftragte für Tiere noch völlig.
- Die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Ethikkommissionen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierversuche zusammenkommen, sind nicht paritätisch besetzt und haben zudem kein Mitentscheidungsrecht.
- Tierversuche, die aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (z. B. Chemikalien- und Pflanzenschutzgesetz) durchgeführt werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 7 Tierschutzgesetz und sind damit nur anzeigepflichtig. Diese Versuchsvorhaben sind damit jeder ethischen Abwägung entzogen.
- Tierversuche aufgrund der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien sind uneingeschränkt möglich, da eine klare Abgrenzung zwischen der Entwicklungsphase von möglichen Arzneimitteln und geforderten Prüfungen eines Präparates im Zuge des Anmeldeverfahrens nicht besteht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:

Nutztierhaltung

Die wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind dahin gehend zu verändern, daß tierartgerechte Haltungsformen gefördert werden:

- Bei der Gewährung von einzelbetrieblichen Investitionsbeihilfen z. B. bei Stallneubauten aber auch anderen personenbezogenen Einkommensbeihilfen sind tierschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die staatliche Zulassung von serienmäßig produzierten Tierhaltungssystemen.
- Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren müssen nach verhaltenswissenschaftlichen Gesichtspunkten erweitert, für alle Nutztiere definiert und im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.
- Das Futtermittel- und Tierarzneimittelrecht muß dahin gehend geändert werden, daß der im Widerspruch zum Tierschutzgesetz stehende hohe Einsatz von Arzneimitteln und Leistungsförderern abgebaut wird.
- Tiertransporte sind in Zukunft so zu gestalten, daß eine Transportzeitbegrenzung eingehalten werden muß und in jedem Fall eine artgerechte Betreuung und Unterbringung der Tiere erfolgt.
- Auf EG-Ebene müssen Anstrengungen zur Realisierung EG-einheitlicher und strengerer Regelungen unternommen werden.

Tierversuche

Tierversuche sind generell einer ethischen Bewertung zu unterziehen und nur in begründeten Einzelfällen zu genehmigen. Eine Genehmigung ist davon abhängig zu machen, ob

- a) alternative wissenschaftliche Methoden der Forschung nachweisbar voll ausgeschöpft sind,
- b) die Versuchsmethode wissenschaftlich geeignet und nach naheliegender Wahrscheinlichkeit auf den Menschen übertragbar sein wird und
- c) eine ethische Prüfung und Abwägung ergibt, daß der Versuchszweck zu klärende lebenswichtige Fragen betrifft und die durch den Versuch zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere insbesondere nach deren Dauer und Schwere wesentlich geringer wiegen als der möglicherweise durch den Versuch erreichbare Schutz anderer Rechtsgüter.

Die Förderung aller Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung unnötiger Tierversuche ist durchzuführen:

- Ausreichende Finanzmittelausstattung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

- Förderung von Alternativmethoden durch Verteilung entsprechender Forschungsaufträge.
- Wissenschaftlich anerkannte Alternativmethoden müssen anstelle von Tierversuchen rechtlich verbindlich in den Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, vorgeschrieben werden.
- Aufbau einer Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachforschung
- Paritätische Besetzung der Ethikkommissionen mit Mitentscheidungsrecht beim Zulassungsverfahren für Tierversuche.
- Unabhängigkeit der Tierschutzbeauftragten im Sinne eines Kündigungsschutzes, wobei die Tierschutzbeauftragten nicht selber an Tierversuchen beteiligt sein dürfen.
- Bundes- und Länderbeauftragte für Tierschutz, die den Parlamenten unterstehen.

Der Einsatz von Tieren in der militärischen Forschung ist zu verbieten.

Bonn, den 14. Juni 1991

Brigitte Adler
Jan Oostergetelo
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Marianne Klappert
Walter Kolbow
Rolf Koltzsch
Dr. Klaus Kübler
Rudolf Müller (Schweinfurt)
Karl-Heinz Schröter

Horst Sielaff
Dr. Peter Struck
Dr. Gerald Thalheim
Günther Tietjen
Joachim Tappe
Gudrun Weyel
Hermann Wimmer (Neuötting)
Verena Wohlleben
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Noch immer entspricht die Realität im Umgang mit Tieren ganz und gar nicht den Forderungen des Tierschutzgesetzes, „das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen“ oder „dem Tier keine Schmerzen bzw. vermeidbaren Leiden zuzufügen“. Hier sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu lückenhaft und ermöglichen dem Uneinsichtigen weiterhin Tiere auf legale Weise zu quälen.

In der Nutztierhaltung bestimmen rein betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte, wie Tiere gehalten werden, so daß der Konflikt zwischen Tierhaltung und Tierschutz aufrechterhalten bleibt.

Ebenso gestaltet sich die Tierversuchssproblematik: Zu viele und häufig unnötige Tierversuche werden durchgeführt. Ursache hier-

für sind die im Tierschutzgesetz festgelegten ineffizienten Kontrollinstrumente im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie eine unzureichende Förderung von Alternativen zu Tierversuchen.

Wer also Tierschutzinteressen ernst nimmt, muß auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen.

